



Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Freising vom 4. März 2026 zur Festlegung einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit

Das Landratsamt Freising erlässt folgende:

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising vom 4. März 2026 zur Festlegung einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Newcastle Krankheit, auch als atypische Geflügelpest bezeichnet, ist eine weltweit verbreitete, hoch ansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und Wildvögeln, verursacht durch das Paramyxovirus. Sie ist anzeigepflichtig, verläuft oft tödlich (bis zu 100 % Sterberate) und führt zu schweren wirtschaftlichen Schäden. Zu den betroffenen Tierarten gehören Hühner und Puten, aber auch Enten, Gänse, Tauben und Zier-/Wildvögel. Die häufigsten Symptome sind Atemnot, grüner Durchfall, Apathie, verringerte Legeleistung, geschwollene Augenlider und bläuliche Kämme, aber auch neurologische Anzeichen

wie Halsverdrehen (Torticollis), Lähmungen und Zittern sind häufig. Die Übertragung erfolgt direkt von Tier zu Tier (Luft, Sekrete) oder indirekt über Menschen, Fahrzeuge, Futter oder Transportkisten.

In Deutschland besteht eine Impfpflicht für alle Hühner- und Putenhaltungen, auch für Hobbyhaltungen.

Das Virus ist für den Menschen weitgehend ungefährlich; Ansteckungen (z. B. Bindehautentzündung) sind bei Geflügelhaltern selten.

Am 25. Februar 2026 wurde erstmals in einem Legehennenbetrieb im Landkreis Erding der Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt.

Aus diesem Grund wurde durch das Landratsamt Freising am 4. März 2026 eine Allgemeinverfügung mit genauer Festlegung der Überwachungszone und Anordnung der erforderlichen Schutzmaßnahmen erlassen, da die durch das Landratsamt Erding festgestellte Überwachungszone sich teilweise auf das Gebiet des Landkreises Freising erstreckte.

Mit Allgemeinverfügung vom 2. April 2026 wurde die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zum Ausbruch der Newcastle Krankheit (ND) bei gehaltenen Vögeln vom 27. Februar 2026, veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 9 des Landratsamtes Erding vom 27. Februar 2026 und geändert durch die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 2. März 2026, veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 10 des Landratsamtes Erding, und geändert durch die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 27. März 2026, veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 15 des Landratsamtes Erding, mit Wirkung zum 7. April 2026 aufgehoben.

Das Landratsamt Erding führte in seiner Begründung der Allgemeinverfügung vom 2. April 2026 aus, dass die betroffenen Betriebe die vorläufige Reinigung und Desinfektion abgeschlossen hätten. Das Landratsamt Erding, Fachbereich 52 - Veterinärwesen habe die Maßnahme eng begleitet und am 6. März 2026 abgenommen.

Ein Risiko, welches eine weitere Aufrechterhaltung der Überwachungszone nötig machen würde, wäre nicht festgestellt worden. Alle geflügelhaltenden Betriebe in der Schutzzone seien durch das Landratsamt Erding, Fachbereich 52 - Veterinärwesen besucht und das Geflügel klinisch und gegebenenfalls labortechnisch untersucht worden.

Zusätzlich seien Betriebsbesuche und klinische und gegebenenfalls labortechnische Untersuchungen des Geflügels im erforderlichen Stichprobenumfang bei Betrieben in der Überwachungszone erfolgt. Die Betriebsbesuche wären am 20. März 2026 abgeschlossen gewesen. Seit Aufhebung der Schutzzone seien keine Anzeichen für Ausbruchsgeschehen beobachtet.

Die Überwachungszone könne gemäß Art. 55 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da deren Voraussetzungen vorlägen.

II.

Das Landratsamt Freising ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 138 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 i. V. m. §24 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG.

Demnach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Bei der gegenständlichen Allgemeinverfügung handelt es sich um einen rechtmäßigen, nicht begünstigenden Verwaltungsakt.

Die unionsrechtlichen Voraussetzungen der Aufhebung der Überwachungszone, wie in Art. 55 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung (EU) 2020/687 festgesetzt, sind vorliegend erfüllt, so dass derzeit bei Widerruf kein Verwaltungsakt gleichen Inhaltes erneut erlassen werden müsste. Andere Gründe, welche den Widerruf unzulässig erscheinen lassen würden sind dem Landratsamt Freising nicht bekannt. Insbesondere sind dem Landratsamt Freising keine Anzeichen bekannt, welche aus seuchenrechtlichen Gesichtspunkten gegen den Widerruf sprechen würden.

Der Widerruf entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Vor dem Hintergrund des durch die unionsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufhebung eines eingerichteten Überwachungsbezirks ausreichend berücksichtigten Interesses der Allgemeinheit an einer effektiven Seuchenkontrolle sowie Seuchenprävention und der hierdurch zu vermeidenden andernfalls gegebenenfalls eintretenden volkswirtschaftlichen Schäden überwiegt das Interesse der betroffenen Tierhalter nicht weiter durch behördliche Maßnahmen belastet zu werden.

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wird abweichend von Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG festgesetzt, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben gilt. Die Allgemeinverfügung dient der Aufhebung von belastenden Seuchenbekämpfungs- und Seuchenpräventionsmaßnahmen. Das Interesse der Allgemeinheit daran unverzüglich nicht weiter durch diese aus tiergesundheitsrechtlicher Bewertung nicht mehr zwingend notwendigen Maßnahmen belastet zu werden überwiegt das Interesse an einer Bekanntgabefiktion gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in
80335 München, Bayerstraße 30
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Seit 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freising, den 10. April 2026
Landratsamt Freising

Reinmuth
Regierungsrat

Hinweise

Es sind grundsätzlich immer Vorsichtsmaßnahmen, die einerseits den Eintrag gefährlicher Tierseuchenerreger aus der Umwelt erschweren und andererseits eine Weiterverbreitung aus bereits infizierten Betrieben unterbinden sollen, zu treffen (konsequente Einhaltung von betriebshygienischen Maßnahmen wie Zugangsrestriktionen zu Geflügelbeständen, Tragen von geeigneter Schutzkleidung, Wechsel des Schuhwerks vor dem Betreten von Stallungen und Durchführung einer hygienischen Reinigung der Hände vor Kontakt mit den Tieren des Bestandes).

Der Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes gem. § 67 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i. V. m. § 7 GeflPestSchV a.F. gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen.

Wer Geflügel hält, hat gemäß § 2 GeflPestSchV ein (Bestands-) Register zu führen.